

# STATUTEN

## des Bündner Orientierungslauf Verbandes

### I. Name, Sitz, Zweck, Aufgaben

#### Art. 1

Name, Sitz

Der Bündner Orientierungslauf Verband (BüOLV), Associaziun grischuna da cuorsa d'orientaziun, Associazione grigionese di corsa d'orientamento, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

#### Art. 2

Zweck

Der BüOLV pflegt und fördert den Orientierungslauf.

Er ist als Regionalverband Mitglied des Schweizerischen Orientierungslauf-Verbandes (SOLV).

Er vertritt als kantonaler Dachverband die Interessen der ihm angeschlossenen OL-Vereine und OL-Sektionen anderer Sportvereine Graubündens gegenüber dem Bündner Verband für Sport (BVS) sowie weiteren öffentlichen und privaten Institutionen .

Er hält sich an die Ethik-Charta von Swiss Olympic Association.

#### Art. 3

Aufgaben

Der BüOLV befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Förderung der sportlichen Gesinnung und der Solidarität unter den OL-Vereinen und OL-Sektionen
- b) Verteilung der aus dem Sport-Fonds erhaltenen Beiträge

- c) Führung eines Nachwuchskaders
- d) Koordination der Bewilligungsverfahren für neue und zu überarbeitende OL-Karten im Kanton Graubünden
- e) Überarbeitung bestehender und Herausgabe neuer OL-Karten sowie Organisation von Orientierungsläufen, sofern diese Aufgaben nicht von einem Mitglied oder einem Dritten übernommen werden
- f) Koordination der Termine für die im Kanton stattfindenden Orientierungsläufe unter Berücksichtigung des nationalen Terminkalenders. Festlegung der Daten für die Bündner Meisterschaft sowie für die Wertungsläufe der Bündner/Glarner Jugendmeisterschaft
- g) Kontakte zur regionalen Fachstelle OL und Umwelt, zum regionalen OL-Juristen, zur regionalen Koordinationsstelle der Kommission Wettkämpfe sowie zum sCOOL-Verantwortlichen des SOLV
- h) Kontakte zu Behörden und Amtsstellen
- i) Vergabe des Verbandssportpreises
- j) Verteilung allfälliger Sponsorbeiträge

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

Mitglieder-  
kategorien

Der BüOLV umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) OL-Vereine in Graubünden

- b) OL-Sektionen von Sportvereinen in Graubünden, die einem anderen kantonalen Sportverband oder Swiss Olympic Association angeschlossen sind

Eine Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn das Mitglied dem SOLV angeschlossen ist.

Art. 5

Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich unter Beilage der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses an den Vorstand des BüOLV zu richten. Dieser klärt ab, ob die statutarischen Voraussetzungen zur Aufnahme erfüllt sind und stellt der nächsten Mitgliederversammlung Antrag.

Art. 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten, die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen und die Beiträge termingemäss zu bezahlen. Sie haben das Ansehen und die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern. Im Rahmen der Verbandsstatuten bleibt ihre Selbständigkeit gewahrt.

Art. 7

Austritt,  
Ausschluss

Ein Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Jahresende aus dem BüOLV austreten.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, das seinen Pflichten nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied anzuhören.

Nach dem Austritt oder Ausschluss gehen sämtliche Kartenwerke, die mit Beiträgen des BüOLV erstellt worden sind, gegen angemessene Entschädigung an diesen über.

### III. Organisation

#### Art. 8

Organe

Organe des BüOLV sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

#### Art. 9

Mitglieder-  
versammlung  
Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BüOLV. In seine Zuständigkeit fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge, welche höchstens Fr. 100.-- pro Stimme gemäss Art. 11 betragen dürfen
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des BüOLV

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Sie wird durch den Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwei Wochen davor zu erfolgen. Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten bis Ende des Geschäftsjahres einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe des Traktandums verlangen.

#### Art. 10

Wahlen und  
Abstimmungen

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Fälle, in welchen gemäss Gesetz oder Statuten ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist.

Bei Stimmengleichheit in Sachfragen fällt der Präsident den Stichtscheid.

#### Art. 11

Stimmenzahl

Die Mitglieder besitzen folgende Stimmen:

- a) Vereine

1 - 20	Mitglieder	1 Stimme
21 - 50	Mitglieder	2 Stimmen
51 und mehr	Mitglieder	3 Stimmen

b) OL-Sektionen

Jede OL-Sektion hat eine Stimme, unabhängig von ihrer Mitgliederzahl.

Jedes Mitglied übt sein Stimmrecht durch einen Vertreter aus. Stellvertretung durch Delegierte eines anderen Vereins ist nicht gestattet. Die Zahl der Vereinsmitglieder ist dem BüOLV vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Mitglied des BüOLV.

Art.12

Vorstand,  
Zuständigkeit

Der Vorstand ist ausführendes Organ des BüOLV. Er besteht aus dem Präsidenten und maximal vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Trainer des Nachwuchskaders, der Leiter der Fachstelle OL und Umwelt, der Leiter der Koordinationsstelle der Kommission Wettkämpfe sowie der OL-Jurist werden zu den Vorstandssitzungen und zur Mitgliederversammlung eingeladen, wo sie beratende Stimme haben. Sie vertreten entsprechend ihrer Funktion den BüOLV im SOLV.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Amtsinhaber in Verlaufe der Amtsdauer aus, so hat die Ersatzwahl an der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht nach Art. 9 in die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen.

Zur Bearbeitung von Spezialfragen kann der Vorstand Kommissionen unter Beizug von Mitgliedern der angeschlossenen Vereine und OL-Sektionen oder von Fachleuten bilden.

Bei Wahlen und Abstimmungen im Vorstand ist Art. 10 anwendbar.

#### Art.13

Rechnungs-  
revisoren

Ein oder zwei Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt .

Die Rechnungsrevisoren haben die Buchführung und die Kasse jährlich nach dem Rechnungsabschluss zu prüfen und über ihren Befund der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten sowie Antrag zu stellen.

### IV. Finanzielles

#### Art.14

Einnahmen

Die Einnahmen des BüOLV setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Beiträge des Kantons sowie von Jugend und Sport
- c) Teilnehmerbeiträge für Orientierungsläufe in Graubünden, die im Terminkalender des SOLV aufgeführt sind
- d) Zinserträge und weitere Einnahmen

### V. Änderung der Statuten, Auflösung des BüOLV

#### Art.15

Änderung der  
Statuten

Änderungen und Ergänzungen der Statuten können nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 16

Auflösung  
des BüOLV

Der BüOLV kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens drei Mitglieder bereit sind, ihn weiter zu führen.

Bei der Auflösung des BüOLV ist das vorhandene Vermögen an die angeschlossenen Mitglieder entsprechend ihrer Stimmzahl zu verteilen.

V. Inkrafttreten

Art.17

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11 April 2001 genehmigt und ersetzen die ursprünglichen Statuten vom 14. Februar 1990. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar:

P. Schaad

M. Schiess

Die Änderungen von Art. 2, 3, 4, 13 und 14 wurden an der Mitgliederversammlung vom 4. Februar 2011 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.